

Mitglieder der bei der Deutschen Demokratischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertretungen und auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder auf Grund eines Staatsvertrages nicht der Rechtsprechung der Deutschen Gerichte unterstehen. Hiernach fallen z. B. nicht unter die Rechtsprechung deutscher Gerichte die auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik anwesenden Angehörigen der Streitkräfte der UdSSR.

Konsuln fremder Staaten unterstehen nur dann nicht der Rechtsprechung unserer Gerichte, wenn dies in einem Staatsvertrag ausdrücklich festgelegt worden ist (§ 63 GVG).

b) Jedes Gericht — ebenso jedes andere Staatsorgan — wird grundsätzlich in seinem örtlich begrenzten Gebiet tätig. Das Kreisgericht Zittau bearbeitet also z. B. die Straf- und Zivilsachen aus dem Bereich des Kreises Zittau. Außerhalb seines Bereichs darf es Amtshandlungen ohne Zustimmung des zuständigen Kreisgerichts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist (§ 66 Abs. 2 GVG). Jetzt macht sich jedoch in einem beim Kreisgericht Zittau geführten Prozeß die Vernehmung eines Bürgers als Zeuge nötig, der in Schwerin wohnt. In einem solchen Fall wird das Kreisgericht Zittau ein Rechtshilfeersuchen an das Kreisgericht Schwerin richten, die Vernehmung durchzuführen. Die Gerichte haben sich sowie der Staatsanwaltschaft in Straf- und Zivilsachen Rechts- und Vollstreckungshilfe zu leisten (§ 66 GVG). Ein Rechtshilfeersuchen darf im Regelfall vom ersuchten Gericht nicht abgelehnt werden, es sei denn, das Gericht ist örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder es ist vom Gericht, das um Rechtshilfe ersucht, nicht hinreichend bestimmt, was das ersuchte Gericht tun soll (§ 67 Abs. 2 GVG). In der Praxis wird ein Rechtshilfeersuchen, das z. B. die Vernehmung einer im Nachbarkreis wohnenden Person fordert, gleich an das zuständige Kreisgericht weitergeleitet. Ist das Rechtshilfeersuchen unklar, geht es zum ersuchenden Gericht zur Klarstellung zurück. Wird ein Rechtshilfeersuchen abgelehnt, so entscheidet — wenn das ersuchende Gericht auf seinem Ersuchen besteht — das Bezirksgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Diese Entscheidung ist endgültig (§ 68 GVG).